

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. Thüringen S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 226), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen geltende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 21.05.2015 (VkbI. FHE Nr. 55).

Der Fakultätsrat hat am 13.07.2016 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S.189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 28.07.2016 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Haben Bewerber in einem unter Absatz 1 genannten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Berufsakademie nur 180 Kreditpunkte erworben, werden diese unter der Auflage zugelassen, dass sie die zur Erreichung von 210 Kreditpunkten fehlenden Module aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich ab Sommersemester 2017 immatrikulieren.

Erfurt, den 28.07.2016

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe Rektor Fachhochschule Erfurt Prof. Dr.-Ing. Ulrich Neuhof Dekan Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung